



Gemeinde Egg
Bildung

Reglement Finanzielle Beiträge

(vom 19. Mai 2016)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Einleitung	3
B. Grundsätze	3
C. Geltungsbereich	3
D. Rahmenbedingungen	3
E. Berechnung des finanziellen Beitrags	4
Art. 1 Einkommensstufen	4
Art. 2 Unterlagen zur Berechnung des finanziellen Beitrags	4
Art. 3 Besondere Berechnungsgrundlagen/-unterlagen	4
Art. 4 Fehlende oder falsche Angaben	5
F. Fristen	5
G. Ausnahmen	5
H. Vollzug	5
I. Schlussbestimmungen	5

A. Einleitung

Für schulpflichtige Kinder existieren verschiedene von den Schulen Egg organisierte Angebote, die den Kindern wertvolle kulturelle, sportliche oder kreative Erfahrungen ermöglichen. Ergänzend dazu bietet die Jugendmusikschule Pfannenstiel Instrumentalunterricht an.

Mit dem vorliegenden Reglement wird sichergestellt, dass dem Grundsatz des sorgfältigen und einheitlichen Umgangs mit öffentlichen Geldern Folge geleistet wird und diejenigen Eltern einen finanziellen Beitrag erhalten, welche aus wirtschaftlichen Gründen darauf angewiesen sind.

B. Grundsätze

Alle schulpflichtigen Kinder sollen, unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern, Zugang zu den Angeboten gemäss C. Geltungsbereich haben.

C. Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt für folgende Angebote:

- Freifächer (inkl. Prüfungsvorbereitungskurs Gymnasium)
- Klassenlager
- Wintersportlager
- Instrumentalunterricht an der Jugendmusikschule Pfannenstiel

Das vorliegende Reglement hat Gültigkeit für schulpflichtige Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Egg, welche die Volksschule oder eine Sonderschule besuchen.

D. Rahmenbedingungen

Es gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Der maximale finanzielle Beitrag pro Kind und Schuljahr beträgt CHF 2'500. Für darüber hinausgehende Beiträge werden die Familien ans Sozialamt Egg verwiesen.
- Für jedes Kind muss ein separater Antrag ausgefüllt werden.
- Das steuerbare Vermögen ab CHF 25'000 bis CHF 100'000 wird bei der Berechnung mit 10 % zum steuerbaren Einkommen hinzu gerechnet.
- Beträgt das steuerbare Vermögen, der mit den angemeldeten Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten, mehr als CHF 100'000, wird kein einkommensabhängiger finanzieller Beitrag gewährt.

E. Berechnung des finanziellen Beitrags

Art. 1 Einkommensstufen

Der von den Schulen Egg gewährte finanzielle Beitrag ist abgestuft nach steuerbarem Einkommen:

Steuerbares Einkommen	Finanzieller Beitrag in % des Tarifs
bis CHF 36'000	70 %
bis CHF 39'000	60 %
bis CHF 42'000	50 %
bis CHF 45'000	40 %
bis CHF 48'000	30 %
bis CHF 51'000	20 %
bis CHF 54'000	10 %
ab CHF 54'001	0 %

Art. 2 Unterlagen zur Berechnung des finanziellen Beitrags

Zur Berechnung des finanziellen Beitrags müssen folgende Unterlagen mit dem vollständig ausgefüllten Formular „Antrag auf finanziellen Beitrag“ bei der Abteilung Bildung eingereicht werden:

- Letzte definitive Steuerrechnung
- Aktuelle provisorische Steuereinschätzung

Die Schulen Egg behalten sich vor, zur Berechnung des finanziellen Beitrags weitere notwendige Unterlagen einzufordern.

Änderungen bei Einkommens- und Vermögensverhältnissen sind unverzüglich mitzuteilen. Die Schulpflege behält sich vor, über rückwirkende Neuberechnungen zu entscheiden.

Art. 3 Besondere Berechnungsgrundlagen/-unterlagen

Antragsteller, die der Quellensteuer unterstehen, haben Kopien der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen (aktueller Lohnausweis, Nachweise über Vermögenswerte bzw. Bestätigung über die Höhe des Vermögens). Sie sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu melden.

Antragsteller, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung und Scheidung noch nicht geregelt sind, haben Kopien der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise (Lohnabrechnungen der letzten sechs Monate, Nachweise über Vermögenswerte bzw. Bestätigung über die Höhe des Vermögens) und eine Kopie der Trennungsvereinbarung einzureichen.

Art. 4 Fehlende oder falsche Angaben

Wird festgestellt, dass unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse, verspätete Meldungen über Änderungen oder Falschdeklarationen gegenüber der Steuerbehörde zur Festlegung eines zu hohen finanziellen Beitrags geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der daraus resultierende Differenzbetrag wird von den Schulen Egg bei den Erziehungsberechtigten vollumfänglich zurückgefordert.

F. Fristen

Es gelten folgende Fristen für die Einreichung von Anträgen:

- Freifachkurse der Schulen Egg / Instrumentalunterricht an der Jugendmusikschule Pfannenstiel:
Anträge sind für jedes Schuljahr neu und jeweils bis 30. Juni einzureichen. Anträge für das zweite Semester sind bis 31. Dezember einzureichen und werden nur für ein Semester bewilligt.
- Wintersportlager:
Anträge sind vor Ablauf der Anmeldefrist einzureichen.
- Klassenlager:
Anträge sind bis spätestens einen Monat vor Beginn des Lagers einzureichen.

Zu spät eingereichte Anträge werden abgelehnt.

G. Ausnahmen

Anträge auf ausserordentliche finanzielle Beiträge müssen an die Schulpflege gestellt und von ihr behandelt werden.

In Einzelfällen hat die Schulpflege die Kompetenz, Ausnahmen zu bewilligen, jedoch nur innerhalb des maximalen Kostenbeitrages von CHF 2'500 pro Schuljahr und Kind.

H. Vollzug

Der Vollzug des Reglements Finanzielle Beiträge erfolgt durch die Abteilung Bildung der Gemeinde Egg.

Gegen den Vollzug kann bei der Schulpflege Egg, Gemeindeverwaltung, 8132 Egg, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen.

I. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde am 19. Mai 2016 von der Schulpflege genehmigt und tritt per 1. August 2016 in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Reglements werden alle bisherigen Reglemente Finanzielle Beiträge aufgehoben.